



## 1 Vertragsgegenstand und Erfüllungsort

### 1.1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages sind:

- Verkauf von Softwarelizenzen
- Verkauf von Hardware
- Erbringen von Informatik-Dienstleistungen (Installation, Konfiguration, Einführung, Schulung, Support, Programmierung, Beratung) soweit diese in der Offerte oder Auftragsbestätigung umschrieben sind.

Inhalt, Umfang und Qualität der zu liefernden Produkte bestimmen sich nach der Dokumentation des Herstellers, bzw. nach der Offerte oder Auftragsbestätigung. Für weitergehende Leistungen der RP sind separate Verträge abzuschliessen.

### 1.2 Erfüllungsort

Sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt das Domizil der RP als Erfüllungsort für die Leistungen aus diesem Vertrag.

## 2 Vertragsdauer

### 2.1 Beginn

Mit der Unterzeichnung der Offerte oder Auftragsbestätigung sowie durch mündliche Auftragserteilung durch den Kunden tritt der Vertrag in Form eines Auftrages in Kraft.

### 2.2 Erfüllung

Die von der RP übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie die in der Offerte oder Auftragsbestätigung umschriebenen Arbeitsresultate nach den dort umschriebenen Bedingungen erbracht hat.

### 2.3 Vorzeitige Vertragsauflösung

#### 2.3.1 Durch den Kunden

Der Kunde kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn RP eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat, wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Terminpläne, Inhalt (Funktionalität und Qualität des Arbeitsresultats) sowie Lieferumfang.

In diesem Falle verpflichtet sich RP, dem Kunden 25% der bis zur Auflösung aufgelaufenen Dienstleistungskosten nicht zu berechnen und auf sämtliche, diesen Vertrag betreffenden, weiteren Forderungen zu verzichten.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn der Kunde RP vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat und RP innerhalb dieser Nachfrist aus einem durch sie zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

#### 2.3.2 Durch RP

RP kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Terminpläne, Umfang und Qualität der Kundenverpflichtung, Zahlungsverzug sowie Zahlungsunfähigkeit.

In diesem Falle verpflichtet sich der Kunde, RP sämtliche bis zur Auflösung aufgelaufene Kosten, sowie zusätzliche 25% der Differenz zwischen dem so geschuldeten Entgelt und der Vertragssumme zu bezahlen. Bei Berechnung nach Aufwand und Angabe eines Kostenrahmens gilt dessen obere Grenze als Vertragssumme.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn dem Kunden von RP vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung erhalten hat und der Kunde innerhalb dieser Nachfrist aus einem durch sie vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

## 3 Kosten

### 3.1 Preise

Die Preise verstehen sich netto ab dem Domizil von RP, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Verpackung, Entsorgung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden.

Ausdrücklich nicht im Preis inbegriffen sind: Die zur Inbetriebnahme nötigen baulichen und elektrischen Installationen etc. Desgleichen Schalter, Sicherungen und Kabelkanäle, soweit sie nicht serienmässig zu den Geräten gehören.

### 3.2 Berechnung nach Aufwand

Sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung nichts Anderes vereinbart, werden die Dienstleistungen nach Aufwand verrechnet. Die geltenden Ansätze sind in der Preisliste «RP Dienstleistungen» festgelegt.

### 3.3 Pauschalpreis

Wird ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Aufwendungen von RP für ihre Dienstleistungen unter den in der Offerte oder Auftragsbestätigung definierten Voraussetzungen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern.

### 3.4 Spesen

Ausgewiesene Spesen von RP sind (auch bei Pauschalpreisen) nur dann inbegriffen, wenn dies in der Offerte oder Auftragsbestätigung ausdrücklich vorgesehen ist. Es gelten die Ansätze der Preisliste «RP Dienstleistungen».

### 3.5 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben sind in den Ansätzen und Pauschalpreisen inbegriffen, soweit dies in der Offerte oder Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten ist.

### 3.6 Projekt-Fakturierung

Sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung nichts Anderes vereinbart ist, werden alle Projekt-Aufträge monatlich fakturiert.

### 3.7 Zahlungsbedingungen

Soweit in der Offerte oder Auftragsbestätigung nichts Anderes vorgesehen ist, sind die Rechnungen von RP netto innert 10 Tagen zahlbar. Ohne anders lautende Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf von 8 Tagen nach Rechnungsdatum als anerkannt.

Die Rechnung folgt direkt nach Lieferung der in der Offerte oder Auftragsbestätigung definierten Leistung oder Produkte. Bei Teillieferungen wird der gelieferte Teil in Rechnung gestellt.

### 3.8 Mahngebühren, Betreuungskosten

Die Mahngebühren betragen pro Mahnlauf CHF 20.-

Die Betreuungskosten inkl. Verzugszins werden dem Schuldner übertragen. Zu den Betreuungskosten werden zusätzlich CHF 100.- Gebühren aufgerechnet. Wünscht der Schuldner, dass RP die Betreuung aufgrund von Begleichung der Schuld zurückzieht, wird dieser Auftrag mit zusätzlich CHF 100.- in Rechnung gestellt.

## 4 Termine

Die Vertragsparteien anerkennen die Wichtigkeit der vereinbarten Termine. Allenfalls notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

Eine Vertragspartei ist von ihren Terminverpflichtungen entbunden, sofern sie nachweist, dass Verzögerungen durch die andere Vertragspartei verursacht worden sind.

## 5 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, in zeitlicher und fachlicher Hinsicht ausreichende personelle Kapazität zur Verfügung zu stellen. Die Hardware des Kunden hat den vereinbarten Mindestanforderungen zu entsprechen. Der Kunde ist für eine einwandfreie Sicherung seiner Daten verantwortlich.

Der Kunde ist verpflichtet, die vom Software-Hersteller geforderte Lizenzmeldung nach Abschluss der Installation vorzunehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, RP auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, die sich auf die Erfüllung des Vertrages beziehen, aufmerksam zu machen.

## 6 Ablieferung, Transport, Testperiode und Abnahme

### 6.1 Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet.



## 6.2 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Aufgabe der Lieferung ab dem Domizil von RP auf den Kunden über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Installation erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die RP nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

## 6.3 Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Transport und Versicherung sind RP rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn sie von RP abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

## 6.4 Abnahmeprotokoll

Jeweils nach Abschluss der Installation durch RP der gelieferten Software bzw. Hardware ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Als Abnahmeprotokoll gilt auch der durch den Kunden unterschriebene Lieferschein. Wird die Software bzw. Hardware durch einen Dritten, nicht von RP Beauftragten, oder durch den Kunden installiert, ist das Abnahmeprotokoll hinfällig.

## 6.5 Testperiode

Am Tag nach der Lieferung beginnt eine 10-tägige Testperiode für Hard- und Software, soweit in der Offerte oder Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde.

## 6.6 Abnahme

Das Arbeitsergebnis oder die Lieferung gilt als abgenommen, falls der Kunde allfällige Mängel nicht innerhalb der Testperiode schriftlich und dokumentiert beanstandet oder falls er die produktive Nutzung aufnimmt.

## 7 Sachgewährleistung

### 7.1 Dienstleistungen von RP

RP verpflichtet sich für die Dauer von 6 Monaten ab der Abnahme, allfällige versteckte Mängel der gelieferten RP-Software, welche auf die geleisteten Dienstleistungen zurückzuführen sind, innert nützlicher Frist kostenlos zu beheben. Die Mängel sind vom Kunden innert 10 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich und dokumentiert RP mitzuteilen. Es handelt sich dabei nicht um Zusatzwünsche von Seiten des Kunden. Diese werden mit Zusatzaufträgen an RP vertraglich geregelt. Rücktritt und Entgeltsminderung sind ausgeschlossen.

### 7.2 Aufhebung der Gewährleistung

RP ist ihren Pflichten in dem Umfang enthoben, als sie nachweist, dass die gerügten Mängel nicht auf sie zurückzuführen sind, wie insbesondere bei:

- Änderung gegenüber der zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen.
- Eingriffe in das Produkt und Bedienungsfehler durch Kunden oder Dritter.
- Nichteinhalten der Melde- und Dokumentationspflicht des Kunden im Zusammenhang mit der Gewährleistung.

Weist RP dem Kunden nach, dass Mängel nicht durch sie zu vertreten sind, ist sie berechtigt, für in diesem Zusammenhang geleistete Bemühungen Rechnung zu stellen.

### 7.3 Hardware- & Software-Mängel

Soweit Mängel auf die gelieferte Hardware oder Software zurückzuführen sind, wird auf die Garantiebestimmungen des Lieferanten verwiesen.

Allfällige Bemühungen von RP im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Garantie, insbesondere die Installation von verbesserten Programmversionen, werden dem Kunden gemäss Liste «RP Dienstleistungen» verrechnet.

## 8 Haftung

Für Schäden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übernimmt RP eine Haftung bis zur Höhe des vom Kunden geschuldeten Entgelts, sofern die Schäden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

Jede weitere Haftung irgendwelcher Art, insbesondere für Folgeschäden und indirekte Schäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 9 Rücknahme

Softwarepakete und CD-ROMs können nicht retourniert werden. Kompatibilitätsprobleme stellen keinen Rücknahmegrund dar.

Falschlieferungen, welche durch RP ausgeführt werden, werden mit vorzeitiger Ankündigung zurückgenommen.

## 10 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Bei Zweifel über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zur Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

## 11 Schlussbestimmungen

### 11.1 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden den Vertrag so auslegen und Gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zwecke soweit als möglich erreicht wird.

### 11.2 Übertragung des Vertrages

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden, wobei eine solche Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

### 11.3 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von RP bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien.

### 11.4 Grundsatz

Die gelieferte Software sowie dessen Quellcode bleibt im Eigentum der RP. Die Lizenznehmenden erwerben mit dem Kauf eine Einzellizenz (Bedingungen nachfolgend) für die Software, welche sich auf dem von RP erhaltenen Datenträger befindet.

### 11.5 Einzellizenz

Der Kunde erwirbt mit der Einzellizenz das zeitlich unbeschränkte Recht, die lizenzierte Software nur auf einem einzigem Computer zu benutzen.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist jedes Ausleihen der Software.

Die Benützung zur Erstellung eigener Werke, die ihrerseits dem Urheberrechtsgesetz unterliegen, bedarf der schriftlich Einwilligung der RP.

Es darf (muss!) eine Sicherheitskopie der Software erstellt werden. Die Dokumentationen dürfen nicht kopiert werden. (zB Handbücher etc)

### 11.6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum von RP bis zu derer vollständigen Bezahlung. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von RP erforderlich sind, mitzuwirken und erteilt mit Beginn des Vertrages an RP die Vollmacht, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe von Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände unverzüglich schriftlich an RP mitzuteilen.

### 11.7 Produktspezifikationen

RP behält sich vor, Änderungen von Produktspezifikationen ohne Ankündigung bei Bedarf um zu setzen.

### 11.8 Gütliche Regelung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu der Gegenpartei ausreichende Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### 11.9 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

### 11.10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Luzern.